

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

vom 9. Januar 2017

(BGBl. Teil I Nr. 3, S. 42 vom 13. Dezember 2017)

1. Allgemeines

Es handelt sich hierbei um ein Artikelgesetz, bei dem in erster Linie die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) geändert worden sind.

2. Änderung der 4. und 11. BImSchV (Artikel 1 und 2)

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind weitere Anpassungen der 4. und 11. BImSchV erforderlich. Im Einzelnen ist dies

- die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung -Industrieemissionsrichtlinie- Neufassung) und
- die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Hierzu werden verschiedene Einträge im Anhang 1 der Verordnung so geändert, dass Genehmigungen, wie durch die Industrieemissionsrichtlinie gebotenen, in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt und chemikalienrechtliche Bezüge im Anhang 2 der Verordnung an die Nomenklatur der CLP-Verordnung angepasst werden.

Hier werden insbesondere im Anhang 1 die Nr. 1.2.1, 3.9.2, 7.3.1, 7.4, 7.16 - 7.18, 7.25, 7.26, 7.32, 8.1.1.4, 8.13, 9.1, 9.1.2 und 10.22.1 neu gefasst.

Die Nr. 8.2 „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage)...“ wird aufgehoben.

Im Anhang 2 werden die Nummern 29 (Stoffe oder Gemische die in die Gefahrenklasse akute Toxizität, Kat. 1 und 2 einzustufen sind) und 30 (Stoffe oder Gemische die in versch. Gefahrenklassen einzustufen sind) neu gefasst.

Zur Vermeidung einer ungewollten Ausweitung der erklärungspflichtigen Anlagen sind in der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) Bezüge auf die 4. BImSchV zu berichtigen.

Die Verordnung über Emissionserklärungen wird dahingehend geändert, dass der Umfang der erklärungspflichtigen Anlagen wieder dem vor dem 2. Mai 2013 geltenden Recht entspricht. Hierzu werden die Bezüge auf den Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend angepasst.

Die Angabe der Nr. 9.1 und 9.36 wird dabei durch die Wörter „9, ausgenommen die Nummern 9.2, 9.11 und 9.37“ ersetzt.

3. Bekanntmachungserlaubnis (Artikel 3)

Das BMU kann den Wortlaut der 4. BImSchV in der vom 14. Januar geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

4. Inkrafttreten (Artikel 4)

Die Verordnung trat am Tag nach der Verkündung, d. h. am 14.01.2017 in Kraft.

Stand: 01/2017